

Unabhängige Opferschutzkommission Grundsätze für die Zuerkennung finanzieller und traumatherapeutischer Hilfeleistungen

1. Bei der Zuerkennung finanzieller und traumatherapeutischer Hilfeleistungen an Opfer von sexuellem Missbrauch und/oder physischen oder psychischen Übergriffen im Verantwortungsbereich der römisch-katholischen Kirche handelt es sich nicht um Schmerzensgeldzahlungen im juristischen Sinn, sondern um eine Geste der Übernahme von Verantwortung durch die Kirche für unaufgeklärte oder jedenfalls ohne ausreichende Konsequenzen gebliebene Vorkommnisse in der Vergangenheit und einen Mangel an Selbstkontrolle in kirchlichen Institutionen.
2. Die vier Kategorien von symbolischen Entschädigungsleistungen (5000, 15.000, 25.000 und über 25.000 Euro) wurden unter Bedachtnahme auf Kriterien der aktuellen Rechtsprechung österreichischer Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichtshofs, in vergleichbaren Fällen und unter Inkaufnahme der damit verbundenen Unschärfen gebildet.
*Ergänzung aufgrund der seit 2010 begonnenen Entscheidungspraxis:
In Ausnahmefällen, die stets gesondert zu begründen sind, kann die UOK von der Einteilung in die vier Kategorien abweichen und auch andere Summen zusprechen. Dies gilt insbesondere für den Ersatz von davor geleisteten Therapie-, Arznei-, Arzt- und Reisekosten oder für eine Zahlung von 1000 Euro, mit der die Kommission trotz des Fehlens hinreichender Gründe für eine finanziellen Hilfeleistung nach dem Kategorienschema eine Geste setzen möchte.*
3. Gesetzliche Verjährungsfristen (strafrechtlich zwischen einem und zwanzig Jahre, zivilrechtlich aufgrund deliktischer Haftung in der Regel dreißig Jahre) sind nicht maßgeblich.
4. Die Unabhängige Opferschutzkommission entscheidet nicht (wie Gerichte) nach einem förmlichen Beweisverfahren, sondern nur aufgrund einer groben Plausibilitätsprüfung der Darstellung der Opfer, die sich zuvor einem professionellen Clearing durch ausgewiesene Experten aus dem Fachgebiet der klinischen Psychologie und/oder der Psychiatrie unterzogen haben, gegebenenfalls jedoch unter Einbeziehung der Ergebnisse eines bereits abgeschlossenen Strafverfahrens.
5. Die Zuerkennung von Hilfeleistungen durch die Unabhängige Opferschutzkommission ist mit einem gerichtlichen Schuldspruch oder einer gerichtlich zugesprochenen Leistung nicht vergleichbar. Die Kommission ist dazu berufen, Opfern möglichst unbürokratisch und rasch zu helfen, nicht aber dazu, Verdächtige zu überführen. Letzteres fällt allein in die Kompetenz der Gerichte, allenfalls in jene der Kirche.
6. Die Bemessung der finanziellen Hilfeleistungen erfolgt immer nur unter Bedachtnahme auf den Einzelfall. Es gibt keine Pauschalentscheidungen.
7. Traumatherapien werden gesondert zuerkannt, ihre Kosten nicht in die Hilfeleistung nach den Kategorien 1-4 (oben Pkt. 2.) eingerechnet.
8. Mit der Annahme einer Hilfeleistung durch ein Opfer ist kein Verzicht auf eine Anzeigenerstattung und die Geltendmachung weiter gehender Ansprüche auf dem ordentlichen Rechtsweg und selbstverständlich auch keine Schweigepflicht verbunden.